
FAQ: Zuschuss zum Fortbildungskurs „Suchtmedizinische Grundversorgung“

(gemäß III. Ziff. 2 der Sicherstellungsrichtlinie)

1 Wofür kann der Zuschuss verwendet werden?

Der Zuschuss soll für den Erwerb der Zusatzbezeichnung „Suchtmedizinische Grundversorgung“ verwendet werden. Für diese Zusatzbezeichnung ist ein Weiterbildungskurs von Nöten. Nach erfolgreich absolvierter Kursteilnahme kann der Arzt die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung substitutionsgestützter Behandlung opiatabhängiger Patienten gemäß der Substitutionsrichtlinie bei der KVB beantragen.

2 Wie erfolgt eine Förderung?

Die Förderung erfolgt über eine Einmalzahlung in Höhe der Gebühr für die Teilnahme an einem Fortbildungskurs zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Suchtmedizinische Grundversorgung“; maximal jedoch in Höhe von 1.000 Euro. Darüber hinaus wird eine Aufwandspauschale in Höhe von 500 Euro gezahlt, die für die im Zusammenhang mit der Kursteilnahme stehenden Aufwendungen gedacht sind (Kosten für An- / Abreise, Verpflegung, Unterkunft etc.).

3 Wer kann grundsätzlich eine Förderung beantragen?

- (a) Alle zugelassenen Vertragsärzte / -psychotherapeuten sowie Medizinische Versorgungszentren
- (b) bei einem Vertragsarzt angestellte Ärzte / Psychotherapeuten
- (c) Weiterbildungsassistenten

4 Wann priorisiert die KVB eingehende Anträge?

Förderungsfähig sind pro Kalenderjahr maximal 100 Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Suchtmedizinische Grundversorgung“. Übersteigt die Zahl der Anträge auf eine Gewährung einer Förderung die maximal förderungsfähigen Anträge, erfolgt die Bewilligung einer Förderung nach Maßgabe der Reihenfolge des Eingangs der vollständig gestellten Förderanträge bei der KVB (Poststempel).

5 Unter welchen Voraussetzungen ist eine Förderung möglich?

- Ausreichend Fördermittel stehen zur Verfügung
- Für alle Förderempfänger:
Nachweis über die durch den **Fortbildungskurs** zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Suchtmedizinische Grundversorgung“ entstandenen **Kosten**
- Bei Vertragsärzten: Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung der substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger nach dem 31.12.2015.

-
- Bei angestellten Ärzten: Der/Das anstellende Arzt/MVZ muss eine Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung der substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger nach dem 31.12.2015 haben, die auf den angestellten Arzt bezogen ist.
 - Bei Weiterbildungsassistenten: Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Fortbildungskurs zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Suchtmedizinische Grundversorgung“

6 Wie hoch ist der Zuschuss?

Einmalzahlung in Höhe von maximal 1.500 Euro.

7 Welche Verpflichtungen hat der Antragsteller im Falle der Förderung?

Vertragsärzte und angestellte Ärzte verpflichten sich gegenüber der KVB schriftlich, zur Teilnahme an der Substitutionsverordnung innerhalb von zwei Jahren nach Bewilligung der Förderung.

Weiterbildungsassistenten erklären gegenüber der KVB schriftlich die Absicht zur Teilnahme an der Substitutionsverordnung innerhalb von zwei Jahren ab Erhalt der Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung der substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger.

8 Was passiert bei einem Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen oder die Verpflichtungen?

Verwendet der Antragsteller die Fördermittel entgegen dem Förderzweck oder erfüllt er die Verpflichtungen gemäß der Fördervoraussetzungen nicht, ist er zur Rückzahlung des Zuschusses verpflichtet.

Bei unverschuldeten Härtefällen kann im Einzelfall von Rückforderungen abgesehen werden.